



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Ministerpräsident

### **Denkmalrechtliche Unterschutzstellung der Neutra-Siedlung in Quickborn**

1. Trifft es zu, dass die sogenannte Neutra-Siedlung in Quickborn unter Denkmalschutz gestellt werden soll und wenn ja, mit welcher Begründung wurde von wem ggf. das Verfahren zur denkmalrechtlichen Unterschutzstellung der o.a. Siedlung eingeleitet?

Ja. Das Landesamt für Denkmalpflege hat bereits am 21. Februar 2005 das Verfahren mit der Anhörung eingeleitet. Zur Begründung:

Anfang der 1960er Jahre erhielt der in Wien geborene Architekt Richard Neutra (1892 - 1970), der 1923 in die USA ausgewandert war und als einer der Hauptvertreter des modernen Internationalen Stils durch großzügige Villen und Privathäuser und seine architekturtheoretischen Werke bekannt geworden ist, von der BEWOBAU (Betreuungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH) den Auftrag für zwei Bungalowsiedlungen mit direktem Eisenbahnanschluss im Einzugsbereich zweier westdeutscher Großstädte, in Walldorf bei Frankfurt a. M. und in Quickborn bei Hamburg. In Quickborn war der Bau von 190 Wohneinheiten geplant worden, von denen schließlich in den Jahren 1963/64 67 nach Neutras Plänen errichtet wurden. Neun unterschiedliche Haustypen mit 97 m<sup>2</sup> bis 160 m<sup>2</sup> Nutzfläche auf Grundstücken von 530 m<sup>2</sup> bis 1380 m<sup>2</sup>, die über Stichstraßen mit Wendehammer erschlossen werden, ergeben noch heute durch gemeinsame Gestaltungselemente wie weit vorkragende Flachdächer und raumhohe Verglasungen ein geschlossenes Siedlungsbild.

Den einzelnen Gebäuden kommt als Bestandteilen der Siedlung ein besonderer historischer Wert zu: Die Siedlung stellt einen wichtigen Teil des Spätwerks Richard Neutras dar, nach dessen Plänen nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland lediglich drei Wohnhäuser und die Siedlungen in Walldorf und Quickborn entstanden sind. Sie dokumentieren die Rückkehr der (internationalen) Moderne in das Land, in dem sie begründet worden ist. Es handelt sich um ein in Schleswig-Holstein singuläres und für das Werk Neutras in Deutschland signifikantes Werk von insgesamt 67 Bauten.

Die Gebäude weisen als Bestandteil der Denkmalgruppe einen besonderen städtebaulichen Wert auf: Die in ihrer Grundstruktur vollständig erhaltene Siedlung stellt sich noch heute in homogener Struktur dar. Verglichen mit Neutras amerikanischen Entwürfen ist es hier gelungen, auf relativ kleinen Grundstücken ebensolche Häuser zu einer Stadtlandschaft zu verbinden. Die fischgratartig zu den Erschließungsstraßen hin schräg angeordneten Baukörper verhindern oft siedlungstypische Monotonie und die Mischung der Hausgrößen sorgt für eine ausgewogene soziale Struktur.

Die mehr oder weniger gravierenden Veränderungen an jedem der einzelnen Gebäude und ihrem direkten und weiteren Umfeld erschweren für den Betrachter vielleicht die ästhetische Rezeption, beeinträchtigen jedoch nicht ihren besonderen historischen und städtebaulichen Wert und das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Siedlung als einem wesentlichen Teil des Spätwerks von Richard Neutra.

2. Welche unterschiedlichen Möglichkeiten einer denkmalrechtlichen Unterschutzstellung gibt es grundsätzlich?
  - a) Welche Möglichkeit ist mit welcher Begründung ggf. im Hinblick auf die Neutra-Siedlung vorgesehen?
  - b) Aus welchen Gründen sind ggf. die anderen Möglichkeiten nicht gegeben?
  - c) Welche unterschiedlichen finanziellen Konsequenzen hat dies ggf. im Hinblick auf die Neutra-Siedlung für die Eigentümer, für die Stadt Quickborn und für das Land?

Gemäß § 5 Abs. 1 DSchG sind Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalsbuch einzutragen. Kulturdenkmale sind gemäß § 1 Abs. 2 DSchG Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.

Denkmalbereiche sind gemäß § 1 Abs. 3 DSchG Mehrheiten von Sachen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind; Denkmalbereiche können auch aus Sachen bestehen, die einzeln die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSchG nicht erfüllen. Denkmalbereiche werden gemäß § 5 Abs. 4 DSchG von der obersten Denkmal-

schutzbehörde im Benehmen mit den Gemeinden, in deren Gebiet der Denkmalsbereich liegt, durch Verordnung festgelegt.

- a) Die Neutra-Siedlung ist durch Verwaltungsakt vom 10. November 2005 als Gruppe von Sachen unter Denkmalschutz gestellt worden. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.
  - b) Nach Auffassung der Denkmalfachbehörde handelt es sich bei der Neutra-Siedlung nicht um einen Denkmalsbereich. Bei einem Denkmalsbereich soll (nur) das Erscheinungsbild, bei einem (Bau-)Denkmal bzw. einer Gruppe von Denkmälern zusätzlich die historische Substanz geschützt werden.
  - c) Keine.
3. Welche Verfahrensschritte sind zu einer denkmalrechtlichen Unterschutzstellung notwendig und welchen Stand hat ggf. das Verfahren zur Unterschutzstellung der Neutra-Siedlung?

Gemäß § 6 Abs. 3 DSchG erfolgt vor der Eintragung in das Denkmalsbuch eine Anhörung der Eigentümerinnen oder Eigentümer, der Besitzerinnen oder Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigten. Die Anhörung wurde bereits mit dem o. g. Schreiben vom 21.02.2005 durchgeführt. Mit dem Erlass der Eintragungsverfügungen vom 10.11.2005 ist das Unterschutzstellungsverfahren zu einem vorläufigen Abschluss gekommen.

4. Ab wann und in welcher Form wäre ggf. der Denkmalrat in einem Verfahren zur Unterschutzstellung der Neutra-Siedlung zu beteiligen? Trifft es zu, dass der Denkmalrat ggf. in dem Verfahren zur Unterschutzstellung der Neutra-Siedlung bereits tätig geworden oder über das Verfahren informiert ist und wenn ja, wer hat dies aus welchen Gründen initiiert?

Gemäß § 4 Abs. 2 DSchG haben die oberen Denkmalschutzbehörden vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 5 DSchG den Denkmalrat zu hören. Dieser Verfahrensstand ist noch nicht erreicht.

Gleichwohl bleibt es dem Denkmalrat als beratendem Gremium unbenommen, sich angesichts aktueller Diskussionen in den Medien über denkmalrechtlich relevante Vorgänge zu informieren. Von dieser Möglichkeit hat der Denkmalrat auf Anregung des Landeskonservators in seiner Sitzung am 25.08.2005 in Quickborn Gebrauch gemacht, um sich vor Ort ein eigenes Bild von der Neutra-Siedlung zu machen.

5. Hat der Denkmalrat ggf. bereits eine Entscheidung getroffen oder eine Stellungnahme zur Unterschutzstellung der Neutra-Siedlung abgegeben und wenn ja, welchen Inhalts? Hat sich der Denkmalrat ggf. vor einer Entscheidung Gäste eingeladen und wenn ja, welche Gäste waren dies?

Der Denkmalrat hat keine Entscheidungen zu treffen, er hat sich allerdings in der o. g. Sitzung mit 10 zu 2 Stimmen dafür ausgesprochen, der Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege zu folgen, dass es sich bei der Gruppe von 67 Häu-

sen der Siedlung Marienhöhe einschließlich der dazugehörigen Gartenflächen um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung handelt.

Der Denkmalrat hatte zur Sitzung neben dem Bürgermeister auch drei Eigentümer aus der Neutra-Siedlung eingeladen, deren Namen allerdings aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht werden.

6. Trifft es zu, dass die Landesregierung auf Nachfrage von Bürgerinnen und Bürgern der Neutra-Siedlung eine Nennung der Namen der Mitglieder des Denkmalrates abgelehnt hat und wenn ja, mit welcher Begründung?

Der Antrag eines Bürgers auf Namensnennung der Mitglieder des Denkmalrates wurde zunächst abgelehnt, nach nochmaliger Prüfung wurde dem Antrag allerdings mit Schreiben vom 23.11.2005 stattgegeben.

7. Trifft es zu, dass das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz die Auffassung gegenüber der Landesregierung vertreten hat, dass ein Anspruch auf Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Denkmalrates nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht und darum gebeten hat, die Auffassung der Landesregierung zu erfahren und wenn ja,
- a) hat die Landesregierung auf das Schreiben geantwortet und
  - b) wann und mit welchem Inhalt?

Ja. Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 23.11.2005 geantwortet und auf das dem o. g. Antrag stattgebende Schreiben verwiesen.

8. Wie setzt sich der Denkmalrat zusammen und wer sind die Mitglieder?

Der Denkmalrat besteht gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalratsverordnung aus vierzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit oder ihres allgemeinen Wirkens in der Öffentlichkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erworben haben. Die Mitglieder sind Frau Maren Groth, Frau Traute Meyer, Frau Dr. Juliane Moser, Frau Dr. Doris Tillmann, Herr Hans-Günther Andresen, Herr Detlev-Werner von Bülow, Herr Dr. Winfried C. J. Eberstein, Herr Adalbert Eggers, Herr Burkhard von Hennigs, Herr Hopfe, Herr Dr.-Ing. Wilhelm Poser, Herr Helmut Riemann, Herr Olaf Rohwedder, Herr Hartmut Schultz.